

EIDGENÖSSISCHES POLITISCHES DEPARTEMENT

s.o.652.21.Austr. - GI/wi

Bitte dieses Zeichen in der Antwort wiederholen

Ambassale de Suisse, en Anstrance 23 DEC, 1969

Réi.: 573.0.

dodis.ch/32132

3003 Bern, den 15. Dezember 1969

An die Schweizerische Botschaft

Canberra

<u>Luftverkehrsbeziehungen</u> mit Australien

Herr Botschafter,

Wir haben Ihre verschiedenen Mitteilungen (die letzte vom 11. Dezember) und Zuschriften (letzte 24. Oktober und 17. November) zu unserm Wunsch nach Aufnahme von Iuftverkehrsverhandlungen erhalten und danken Ihnen verbindlich für die Kontakte, die Sie mit dem australischen Aussenministerium aufgenommen haben und für Ihre Berichterstattung.

Wir haben die Lage mit dem Luftamt, der Handelsabteilung und dem Finanzdienst besprochen und teilen Ihnen folgendes mit:

- 1. Wir wollen unter keinen Umständen ein Nein des Partners provozieren, denn dieses würde dann praktisch noch schwerer wiegen als das frühere. Wir erinnern daran, dass wir wie wir Ihnen am 24. Oktober mitteilten noch im Stadium der Sondierungen des australischen Schatzamtes aus der schon damals festgelegten vorsichtigen Haltung heraus der australischen Seite gegenüber nicht von einem Junktim sprachen, sondern nur davon, "dass bei der Prüfung des Gesuches (im Verfahren nach Art. 8 des Bankengesetzes) durch die Bundesbehörden die bis jetzt trotz wiederholter Bemühungen nicht zustandegekommenen Verhandlungen über den Abschluss eines Luftverkehrsabkommens zur Sprache kommen werden".
- 2. Das offizielle Konversionsgesuch liegt auch heute noch nicht vor. Wir erhielten nur dank des von uns eingeleiteten Zusammenspiels mit den Banken von den Absichten des Schatzamtes Kenntnis. Wir stehen also einstweilen nicht unter Zeitdruck.





./.

- 3. Das Prinzip der Nicht-Provokation einer negativen Antwort und der Umstand, dass uns noch kein Konversionsgesuch zur Stellungnahme vorliegt, bestimmen unser diplomatisches Verhandeln sowohl in der Form und Dosierung der Demarchen als auch im Timing. Es gilt, aus dem Interesse des Partners an einer Konversion der Anleihe innerhalb der uns gesetzten Grenzen ein Optimum herauszuholen.
- 4. Wir bitten Sie, dem Aussenministerium ein Memorandum zu überreichen, dessen in der Zwischenzeit überarbeitete deutsche Fassung wir hier beilegen, und die Uebergabe des Memorandums mit den Ihnen gutscheinenden Bemerkungen zu begleiten, wobei jedoch ein formelles Begehren auf Aufnahme von Luftverkehrsverhandlungen ausdrücklich <u>nicht</u> zu stellen ist. Dies um - wie gesagt - ein Nein des Partners zu vermeiden und um unserem Partner zu erlauben, das Gesicht zu wahren. Gewiss, dieses Absehen von einem formellen Gesuch steht im Widerspruch zu Ihrer Anregung. Doch ergibt es sich aus der oben geschilderten grundsätzlichen Haltung. Ein formelles Begehren würden wir in der gegenwärtigen Konstellation nur dann erwägen, wenn wir von offizieller australischer Seite dazu ermutigt würden. - Auf den Text des Memorandums haben sich Luftamt, Handelsabteilung und wir geeinigt.
- 5. Zu Ihrer persönlichen Orientierung fügen wir bei: Die von Ihnen erneut erwähnte fünfte Freiheit ist in unserm Programm; sie wird Gegenstand des Aushandelns sein (vgl. unser Brief vom 19. September 1969). Die Qantas soll uns ihre Wünsche bekanntgeben.
- 6. Was die von Ihnen aufgeworfene Frage der Einschaltung der Schweizer Banken für Kredite an die Qantas betrifft, so wäre dies für unsere offiziellen Belange natürlich sehr wertvoll. Vielleicht sehen Sie die Möglichkeit, die Situation mit den Vertretern der Schweizer Banken in Australien zu besprechen? Hingegen empfehlen wir, dass Ihre Botschaft sich diesbezüglich nicht direkt an die Qantas wende, da sonst bei der Qantas die Befürchtung aufkommen könnte, die schweizerischen Behörden würden ihr die Aufnahme von Krediten durch ein Begehren um Aufnahme von Luftverkehrsverhandlungen erschweren.

Sollten sich aus dem Briefwechsel Dr. Guldimann - T.A. Pyman neue Aspekte ergeben, so werden wir Ihnen Mitteilung machen.

Wir versichern Sie, Herr Botschafter, mit unserm nochmaligen besten Dank, unserer vorzüglichen Hochachtung.

EIDG. POLITISCHES DEPARTEMENT

.A. Rechtsabteilung

Beilage erwähnt (in doppelter Ausfertigung)

Durchschriften (ohne Beilage) gehen zur Kenntnis an:

- Eidgenössisches Luftamt, Bern

- Handelsabteilung des Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements

- Finanzdienst des Eidgenössischen Politischen Departements